

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2000

zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/789/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Portugal

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1567)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/382/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Portugal ist am 15. November 1999 in der Gemeinde Almodovar in der Region Alentejo die Afrikanische Schweinepest ausgebrochen.
- (2) Mit der Entscheidung 1999/789/EG ⁽⁶⁾ hat die Kommission Bekämpfungsmaßnahmen erlassen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.
- (3) Mit den Entscheidungen 2000/64/EG ⁽⁷⁾ und 2000/255/EG ⁽⁸⁾ hat die Kommission die Entscheidung 1999/789/EG geändert, um der Entwicklung der Lage Rechnung zu tragen.
- (4) Mit der Entscheidung 2000/62/EG ⁽⁹⁾ hat die Kommission den von Portugal vorgelegten Plan zur Überwachung der Afrikanischen Schweinepest genehmigt, der weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche enthält.

- (5) Dieser Plan wird mindestens so lange angewendet, bis diese Entscheidung anwendbar ist.
- (6) Angesichts der günstigen Entwicklung der Lage muß die Entscheidung 1999/789/EG zum dritten Mal geändert werden, um die Einschränkungen des Handels mit lebenden Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen weiter zu lockern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 1 der Entscheidung 1999/789/EG werden aufgehoben.

Artikel 2

In Artikel 6 der Entscheidung 1999/789/EG in der Fassung der Entscheidung 2000/255/EG wird das Datum „31. Mai 2000“ durch „30. November 2000“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juni 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 161.

⁽⁶⁾ ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 67.

⁽⁸⁾ ABl. L 78 vom 29.3.2000, S. 35.

⁽⁹⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 65.